

## **Gemeinnütziger Verein „Freundschaft mit Indien“ Statuten**

### **I NAME UND SITZ**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Freundschaft mit Indien“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

### **II ZIEL UND ZWECK**

#### **Art. 3**

Der Verein „Freundschaft mit Indien“ ist gemeinnützig und bezweckt die Sammlung von Geldern zur Unterstützung und Förderung der „Bethsaida“ – Ausbildungs- und Sozialprojekte in Kerala, Südindien, oder gleichwertige Projekte in Indien:

- a) Unterkunft, Erziehung und Bildung für Waisenkinder und Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen
- b) Programme für die Gesundheitsförderung
- c) Schaffung von Ausbildungsplätzen, Bachelor-Programm für technische und soziale Fachgebiete (z.B. Hotelfachschule)
- d) Carmelites of the Divine Mercy Trust zur Ausbildung für Sozialarbeit, Gesundheits- und Krankenpflege
- e) Programm zur Unterstützung der sozial benachteiligten Bevölkerung in den Fischerdörfern
- f) Landwirtschaft- und Produktionsprogramm (z.B. Herstellung von Baumaterial, Druckerei, Möbelschreinerei, Weberei)
- g) Frauenförderungsprogramme
- h) Förderung von nachhaltigen Infrastrukturprojekten

#### **Art. 4**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **III MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Über ihr Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 6**

Die Hauptversammlung kann Mitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernennen.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 7**

Von allen Mitgliedern – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung beschliesst.  
Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Geschäftsjahr.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären.  
Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts sind die vollen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

### **IV ORGANE**

#### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche jährliche Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

## **a) Hauptversammlung**

### **Art. 10**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Einladung kann per Post oder E-Mail erfolgen.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

### **Art. 11**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

### **Art. 12**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderungen der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

### **Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, vorbehaltlich Art. 21 (Statutenänderung und Auflösung) Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

## **b) Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben und Projekte aussenstehende Personen hinzuziehen.

### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 16**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Auswahl und Überwachung von Projekten im Rahmen des Vereinszweckes

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

### **Art. 17**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

### **c) Revisionsstelle**

#### **Art. 18**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier/der Kassierin und Vorstand. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisionsstelle sein.

## **V MITTEL**

#### **Art. 19**

Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI STATUTENAENDERUNG UND AUFLOESUNG**

### **Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Zweidrittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 22**

Im Fall der Liquidation des Vereins fällt das allenfalls noch vorhandene Vereinsvermögen der öffentlichen Hand oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu, wobei die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Mittelverwendung entscheidet. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13. Juli 2014 genehmigt.

Würenlos , den 13. Juli 2014

Die Präsidentin:

sig. Anita Clerc

Der Vizepräsident:

sig. Martin Vogler

Die Aktuarin:

sig. Sabine Agster